

Merkblatt zu Kürzungen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen mit Rahmensanktionskatalog für investive ELER-Maßnahmen

(Nicht flächen- bzw. nicht tierbezogene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums)

I. Allgemeine Erläuterungen: Rechtsgrundlage, Definitionen:

Verwaltungsrechtliche Sanktionen dürfen nach Art. 2 Abs. 2 VO (EG, EURATOM) Nr. 2988/1995 des Rates nur verhängt werden, wenn sie in einem Rechtsakt der Gemeinschaften (heute: der Europäischen Union) vor dem Zeitpunkt der Unregelmäßigkeit vorgesehen wurden.

Verwaltungsrechtliche Sanktionen sollen grundsätzlich die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts sicherstellen; sie müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten.

Die jeweils zuständigen Rechtssetzungsorgane der Europäischen Union haben die Ablehnung und Rücknahme bzw. Kürzung der Förderung sowie die Anwendung von Verwaltungsanktionen bei Verstößen im Bereich der Agrarfonds EGFL und ELER grundsätzlich in den Art. 63 und 64 VO (EU) Nr. 1306/2013 und **ergänzend für investive ELER-Maßnahmen in Art. 63 DVO (EU) Nr. 809/2014 sowie Art. 35 der Delegierten VO (EU) Nr. 640/2014** geregelt. Danach wird zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von zur Erstattung beantragter Kosten) und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen unterschieden.

Darüber hinaus enthält Art. 59 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1306/2013 eine Spezialregelung für den Fall, dass eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Begünstigten verhindert wird. Dies führt zu einer vollständigen Ablehnung.

Verwaltungsanktionen sind nach Art. 64 Abs. 2 lit. a. – f. VO (EU) Nr. 1306/2013 nicht zu verhängen, wenn der Verstoß auf einen der nachfolgenden Ausnahmesachverhalte zurückzuführen ist:

Sachverhalte, die nach Artikel 64 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 zu keiner Sanktion führen	
Sachverhalt	Erläuterungen zur Rechtsgrundlage, Hinweise
a) Höhere Gewalt:	<p>Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 640/2014 ist für den Fall, dass ein Begünstigter aufgrund <u>höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände</u> Förderkriterien oder andere Auflagen nicht erfüllen konnte, bei investiven ELER-Maßnahmen der vollständige oder teilweise Verzicht auf die Rückzahlung der Förderung vorgesehen. Derartige Ereignisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie vom Begünstigten nicht beeinflussbar und nicht vorhersehbar waren. Da in Fällen höherer Gewalt per se das Verschulden des Begünstigten ausgeschlossen ist, bildet der Ausnahmetatbestand „Höhere Gewalt“ systematisch auch einen Unterfall zu demjenigen nach Art. 64 Abs. 2 lit. d).</p> <p>Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tod des Begünstigten

	<ul style="list-style-type: none"> - Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten - Schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb des Begünstigten erheblich in Mitleidenschaft zieht - Unfallbedingte Zerstörung von Gebäuden/-teilen des Begünstigten - Schwerer Umweltvorfall <p>Frist zur Geltendmachung nach Art. 4 Abs. 2 VO (EU) Nr. 640/2014: Innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte zu einer schriftlichen Mitteilung in der Lage ist.</p> <p>Im Falle höherer Gewalt ist <u>keine Verwaltungssanktion</u> auszusprechen.</p>
<p>b) Offensichtlicher Irrtum:</p>	<p>Nach Art. 4 VO (EU) Nr. 809/2014 können Förder- und Zahlungsanträge jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt werden, wenn die Bewilligungsbehörde <u>offensichtliche Irrtümer/Fehler</u> anerkennt. Vorgänge sind dann als offensichtlicher Irrtum bzw. Fehler einzustufen, wenn die Fehlerhaftigkeit der Angabe klar erkennbar ist. Die Bewilligungsbehörde muss überzeugt sein, dass der Begünstigte gutgläubig und ohne Bereicherungs- bzw. Betrugsabsicht gehandelt hat. Sofern bestimmte oder ähnliche Fehler wiederholt auftreten, so kann nicht mehr von einem offensichtlichen Irrtum ausgegangen werden. Offensichtliche Irrtümer sind sehr eng auszulegen und von der Bewilligungsbehörde anzuerkennen. Fälle sind bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schreibfehler - Zahlendreher - Fehlende oder widersprüchliche Angabe im selben Formular <p>Ein nicht erfolgter Abzug der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer oder von Skonto gelten nicht als offensichtlicher Irrtum.</p> <p>Sofern ein offensichtlicher Irrtum anerkannt wird, ist <u>keine Verwaltungssanktion</u> auszusprechen.</p>
<p>c) Verwaltungsfehler:</p>	<p>Sofern der Verstoß nicht auf Versäumnisse oder Unregelmäßigkeiten des Begünstigten, sondern auf fehlerhaftes Handeln der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, ist <u>keine verwaltungsrechtliche Sanktion</u> auszusprechen.</p> <p>Unabhängig von der Sanktion ist ein zu Unrecht gezahlter Betrag (Überzahlung) im Falle eines Verwaltungsfehlers in der Regel jedoch zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nur, wenn der Irrtum für den Begünstigten nicht erkennbar sein konnte oder im Falle eines Tatsachenirrtums der Betrag nicht innerhalb der Frist von 12 Monaten zurückgefordert wird. Der finanzielle Fehler ist dann von der Zahlstelle gegenüber der Kommission zu erstatten.</p>
<p>d) Nicht-Verschulden des Begünstigten</p>	<p>Wenn der Verstoß nicht auf das Verschulden des Begünstigten zurückzuführen ist oder sich die Bewilligungsbehörde auf andere Weise vom Nicht-Verschulden des Begünstigten überzeugt hat, ist <u>keine Verwaltungssanktion</u> auszusprechen. Die Beweislast für das Nicht-Verschulden liegt beim Begünstigten. Die Umstände, die zum Verstoß führten, dürfen für ihn nicht vorhersehbar und von ihm nicht beeinflussbar gewesen sein. Die Entscheidung über die Anerkennung des Sachverhaltes bzw. der Gründe trifft die Bewilligungsbehörde.</p>
<p>e) Geringfügigkeit des Verstoßes</p>	<p>Bei Geringfügigkeit des Verstoßes erfolgt <u>keine Verwaltungssanktion</u>.</p> <p>Nach Art. 64 Abs. 7b) VO (EU) Nr. 1306/2013 werden Verstöße bei der Förderung des ELER bis zu 3 % als geringfügig angesehen. Verwal-</p>

	<p>tungssanktionen für Verstöße, die nicht mehr als geringfügig zu bewerten sind, müssen mind. 3 % der Förderung betragen.</p> <p>Die 3 %-Grenze nach Art. 64 VO (EU) Nr. 1306/2013 gilt ausschließlich für Verstöße nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 (Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen).</p> <p>Für den Bereich der Kontrollen von Zahlungsanträgen und damit der Verstöße gegen die Förderfähigkeit von Ausgaben hat die Kommission mit Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 einen gesonderten Schwellenwert in Höhe von 10 % festgelegt. Nicht förderfähige Beträge < 10 % werden nicht mit einer Verwaltungssanktion belegt und damit als geringfügig betrachtet.</p>
f) Wenn die Kommission mit delegiertem Rechtsakt eine Verhängung nicht für angebracht hält.	<p>Für Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen, Auflagen wurde mit Art. 36 VO (EU) Nr. 640/2014 die Möglichkeit der Einräumung einer 3-monatigen Nachbesserungspflicht mit befristeter Aussetzung der Förderung eingeräumt. Wenn der Verstoß innerhalb der eingeräumten Frist abgestellt wird, ist <u>keine Verwaltungssanktion</u> auszusprechen.</p>

II. Kürzungen und Sanktionen nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014:

Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 regelt die Rechtsfolgen für Feststellungen bei der **Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben/Rechnungen im Rahmen von Zahlungsanträgen**.

A. Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben bei der Verwaltungskontrolle (VwK) eines Zahlungsantrages nach Art. 63 Abs. 1 VO (EU) Nr. 809/2014:

Sofern bei der Verwaltungskontrolle festgestellt wird, dass Beträge, die der Begünstigte auf Grundlage des Bewilligungsbescheides mit Zahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, nicht förderfähig sind, so wird der Zahlungsantrag um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt. Diese „einfache Kürzung“ stellt keine Sanktion dar.

Erst wenn die Prüfung des Zahlungsantrages eine Differenz zwischen vom Begünstigten als förderfähig beantragten und von der Bewilligungsstelle als tatsächlich förderfähig festgestellten Beträgen in Höhe von 10 % überschreitet, ist der Zahlungsantrag eines Begünstigten zu sanktionieren. Die Verwaltungssanktion nach Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 ist ein Strafbetrag, der bei Überschreitung der 10 %igen Sanktionsgrenze in selber Höhe wie die Kürzung **zusätzlich** abgezogen wird („**Verwaltungssanktion**“).

Eine Sanktion ist nur dann nicht zu verhängen, wenn der Begünstigte zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde nachweisen kann, dass er die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrages in den Zahlungsantrag nicht zu vertreten hat. Das Nicht-Verschulden muss also vom Begünstigten plausibel nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden.

Darüber hinaus gelten auch die weiteren Ausnahmesachverhalte nach Art. 64 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 wie höhere Gewalt, offensichtlicher Irrtum, Verwaltungsfehler u.a.

Die vorstehenden Regelungen sind auf jeden einzelnen Zwischenzahlungs- und Zahlungsantrag anzuwenden.

Im Falle von Mehrausgaben, die über den Zuschusshöchstbetrag hinausgehen, können die als nicht förderfähig anzuerkennende Ausgabenanteile dem übererklärten Bereich zugerechnet

werden und sind damit nicht kürzungs- bzw. sanktionsrelevant, sofern dies dem Kosten- und Finanzierungsplan nicht widerspricht.

B. Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben bei der Vor-Ort-Kontrolle (VOK) nach Art. 63 Abs. 2 VO (EU) Nr. 809/2014:

Im Falle einer VOK gelten nach Art. 63 Abs. 2 VO (EU) Nr. 809/2014 a. F. für Zahlungsanträge, die vom Begünstigten bis zum 31.12.2017 eingereicht worden sind, besondere Bestimmungen. Im VOK-Fall ist zu unterscheiden, ob über die vorangegangenen VwK-Feststellungen des aktuellen Zahlungsantrages hinaus bei der VOK selbst noch weitere nicht förderfähige Ausgaben festgestellt werden. Gegenstand der VOK ist über den aktuellen Zahlungsantrag hinaus das Gesamtvorhaben.

Sofern bei einer VOK selbst nicht förderfähige Ausgaben festgestellt werden, wird die Sanktionsberechnung mit der Sanktionsgrenze von 10 % nicht nur auf Grundlage des aktuellen Zahlungsantrages, sondern kumuliert auf Grundlage aller bisherigen, bereits genehmigten und erstatteten Zahlungsanträge, d.h. auf Basis der bisher vorgelegten Gesamtausgaben zum Projekt, vorgenommen. Dabei wird die Summe der Kürzungen der VwK zu allen (Zwischen)-Zahlungsanträgen und der Kürzung aus der VOK ins Verhältnis gesetzt zu den kumulierten festgestellten Ausgaben des Vorhabens.

Wenn im Rahmen der VOK keine nicht förderfähigen Ausgaben festgestellt werden, erfolgt keine kumulierte Betrachtung mit etwaigen vorherigen Zwischenzahlungsanträgen; die Anwendung einer Sanktionierung nach Art. 63 ist dann ausschließlich aufgrund des aktuellen Zahlungsantrages und dessen Feststellungen aus der VwK zu ermitteln.

Ab dem 1.1.2018 entfallen die o. g. besonderen Bestimmungen. Werden bei einer VOK nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, wird die Sanktionsberechnung mit der Sanktionsgrenze von 10 % dann nur auf Grundlage des aktuellen Zahlungsantrages vorgenommen, weil nach Art. 63 Abs. 2 VO (EU) Nr. 809/2014 n. F. die Verwaltungsanktion gem. Art. 63 Abs. 1 VO (EU) Nr. 809/2014 entsprechend für nicht förderfähige Ausgaben gilt, die bei in Art. 49 VO (EU) Nr. 809/2014 genannten Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

Die neue Bestimmung gilt für Zahlungsanträge, die vom Begünstigten ab dem 1.1.2018 eingereicht werden. Wenn nach der Ziehung eines Zahlungsantrages, der vom Begünstigten ab dem 1.1.2018 eingereicht worden ist, das gesamte Vorhaben durch eine Vor-Ort-Kontrolle überprüft wird und zu diesem auch Zahlungsanträge gehören, die bereits vor dem 1.1.2018 eingereicht worden sind, so ist die neue Rechtslage auch auf die vor dem 1.1.2018 eingereichten Zahlungsanträge anzuwenden.

Bewilligungsrechtliche Konsequenzen:

Sowohl Sanktions- als auch Kürzungsbeträge aus Zwischenzahlungsanträgen können nicht durch etwaig anfallende, grundsätzlich förderfähige Mehrausgaben, die mit nachfolgenden Zahlungsanträgen zum Fördervorhaben vorgelegt werden, kompensiert werden. **Der mit Zuwendungsbescheid genehmigte Zuschusshöchstbetrag ist in der Höhe etwaiger Sanktions- und Kürzungsbeträge zu mindern (Teil-Aufhebung).**

Rechtsgrundlage für die Reduzierung des Zuschusshöchstbetrages in Höhe der Kürzungs- und Sanktionsbeträge ist Art. 56 VO (EU) Nr. 1306/2013. Danach dürfen Beträge, die auf Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse zurückzuführen sind und zu entsprechenden finanziellen Berichtigungen führen (gestrichene Mittel), nicht bei dem betreffenden Vorhaben wieder verwendet werden. Die EU-Kommission hat ausdrücklich bestätigt, dass die Wirkung von Kürzungen in einem Zahlungsantrag und Verwaltungsanktionen im Endeffekt nicht durch die Geltendmachung weiterer Ausgaben annulliert werden darf; es muss vielmehr zwingend zu der o.g. Verringerung der genehmigten Zuwendung führen.

Schematische Übersicht über Kürzungen und Sanktionen nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014	
Feststellungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle bzw. der Vor-Ort-Kontrolle	Rechtsfolgen nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014
Verwaltungskontrolle: Die Prüfung des Auszahlungsantrags ergibt eine Differenz zwischen beantragtem und festgestelltem Betrag von bis zu 10,00 % .	Einfache Kürzung der Differenz nach Art. 63 Absatz 1 Satz 1 VO (EU) Nr. 809/2014.
Die Prüfung des Auszahlungsantrags ergibt eine Differenz zwischen festgestelltem und beantragtem Betrag von mehr als 10,00 % .	Zusätzlich zur Kürzung erfolgt ein weiterer Abzug als Verwaltungssanktion in Höhe des Differenzbetrages nach Art. 63 Absatz 1 Satz 3 und 4 VO (EU) Nr. 809/2014.
Vor-Ort-Kontrolle: Bei der Vor-Ort-Kontrolle selbst wurden keine nicht förderfähigen Ausgaben festgestellt.	Es gelten die Bestimmungen und Rechtsfolgen für Kürzungen und Sanktionen bei Verwaltungskontrollen nach Art. 63 Absatz 1 VO (EU) Nr. 809/2014. Es erfolgt <u>keine</u> kumulierte Betrachtung des Gesamtvorhabens; eine etwaige Sanktionierung wird ausschließlich anhand des aktuellen Zahlungsantrages ermittelt.
Bei der Vor-Ort-Kontrolle werden nicht förderfähige Ausgaben festgestellt.	Kürzungen und Verwaltungssanktion werden auf Basis des Gesamtvorhabens (aktueller und bisherige Zahlungsanträge) kumuliert nach Art. 63 Absatz 2 VO (EU) Nr. 809/2014 betrachtet.

III. Sanktionen nach Artikel 35 VO (EU) Nr. 640/2014:

Artikel 35 VO (EU) Nr. 640/2014 regelt die Rechtsfolgen bei **Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen**, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und/oder Ex-post-Kontrollen festgestellt werden. Die Verstöße gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen betreffen nicht die Förderfähigkeit von Ausgaben.

A. Verstoß gegen Förderkriterien nach Art. 35 Abs. 1 VO (EU) Nr. 640/2014:

Förderkriterien (Fördervoraussetzungen) sind entweder als Ausschlusskriterium (bspw. Förderausschluss bei Überschreiten von Prosperitätsgrenzen) oder als Einschlusskriterium (bspw. Belegenheit in der Fördergebietskulisse) durch EU-Verordnungen, durch den Bund sowie das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogrammes Ländlicher Raum 2014 – 2020 auf der Ebene der Fördermaßnahme festgelegt worden. **Förderkriterien sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen**. Die Prüfung von Förderkriterien kann nur ein „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ ergeben.

Wenn Förderkriterien nicht oder nur unvollständig erfüllt sind, wird entweder der Zuwendungsantrag in vollem Umfang abgelehnt oder, sofern dieser bereits erteilt wurde, der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang aufgehoben. Die Bewilligungsbehörde hat hinsichtlich der Entscheidung über Ablehnung oder Aufhebung keinen Ermessensspielraum; vielmehr ist die Rechtsfolge Ablehnung bzw. Aufhebung zwingend.

B. Verstoß gegen Verpflichtungen und Auflagen nach Art. 35 Abs. 2 und 3 VO (EU) Nr. 640/2014:

Verpflichtungen und Auflagen werden im Zuwendungsbescheid und den zum Bestandteil des Bescheides erklärten Unterlagen rechtsverbindlich für das einzelne Fördervorhaben zur Erreichung des Zuwendungszieles bzw. –zweckes in Übereinstimmung mit den im Landesprogramm Ländlicher Raum 2014 - 2020 bzw. Unions- und nationalen Vorschriften aufgeführten Verpflichtungen festgelegt. Mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird dieser verpflichtet, die genannten Bestimmungen uneingeschränkt zu beachten. Sobald der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet hat oder die Frist zur Einlegung eines statthaften Rechtsbehelfs verstrichen ist, sind die Auflagen und sonstigen Verpflichtungen unanfechtbarer Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Das Unionsrecht versteht unter Verpflichtungen Aktionen des Begünstigten, zu deren Durchführung er verpflichtet ist, und die Gegenstand der Zahlung/Förderung sind (bspw. denkmalgeschützte Restaurierung einer ortsprägenden Windmühle). Auflagen sind dagegen Anforderungen, die der Begünstigte einhalten muss, für die er aber nicht ausdrücklich bezahlt bzw. gefördert wird (bspw. Einhaltung Vergaberecht, Vorlagefristen bzw. Nutzungsauflagen; Einholung/Vorlage erforderlicher behördlicher Zulassungen).

Wenn die Verpflichtungen und Auflagen nicht oder nicht vollständig beachtet werden, wird entweder der Zuwendungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt oder, sofern dieser bereits erteilt wurde, der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben und gewährte Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert. Die Bewilligungsbehörde trifft ihre Entscheidung, inwieweit eine Ablehnung bzw. eine Aufhebung vollständig oder teilweise erfolgt, nach Art. 35 Abs. 3 VO (EU) Nr. 640/2014 auf Grundlage der Bewertung nach Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere der festgestellten Verstöße im Hinblick auf deren Wirkung auf die Erreichung des Zuwendungszweckes und die Einhaltung Unions- und nationaler Vorschriften. Soweit der Verstoß nicht eindeutig eingrenzbar ist, wird die **Sanktionierung in der Regel in Höhe des prozentualen Korrektursatzes auf die Gesamtzuwendung ausgesprochen** (Ausnahme: Sanktionierung von Verstößen gegen öffentliches Vergaberecht und gegen die Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Auftragserteilung Privater (bspw. aufgrund fehlender Markterkundung)).

Bewertungsverfahren für die Sanktionierung von Verstößen nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014:

Zur Festlegung des prozentualen Abzugs wird der Verstoß nach dem „ADHS“-Verfahren (Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere) nach Art. 35 Abs. 3 VO Nr. 640/2014 im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bewertet:

- Ausmaß: Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.
- Dauer: Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln kurzfristig abzustellen. Sofern der Begünstigte bereits auf den Verstoß hingewiesen wurde und dieser nicht ordnungs- bzw. fristgemäß abgestellt wurde, führt dies zu einer restriktiveren Bewertung (höhere Kategorie der Sanktion).
- Häufigkeit: Hier wird beurteilt, ob bei vergleichbaren Projekten (derselben Maßnahme/Vorhabenart) des Begünstigten bereits ähnliche Verstöße in der laufenden bzw. vorangegangenen Förderperiode festgestellt wurden.

Schwere: Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

Verstöße gegen vergaberechtliche Bestimmungen stellen eine „Fallgruppe“ der Nichteinhaltung einer Auflage und damit einen Sanktionierungssachverhalt nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 dar; sie sind nicht etwa als nicht förderfähige Ausgabe nach Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 zu kürzen bzw. zusätzlich zu sanktionieren. Anders als bei anderen Verpflichtungen und Auflagen hat die EU-Kommission den Bewertungsmaßstab für Sanktionen wegen Vergabeverstößen mit Beschluss vom 19.12.2013, C(2013) 9527 final, und dem entsprechenden Anhang „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ selbst festgelegt. Die Leitlinien sind für den Kreis der Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber gem. § 98 GWB sind, zum verbindlichen Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Sanktionierungen von Vergabeverstößen sowie von Verstößen gegen eine ordnungsgemäße Markterkundung bei privaten Begünstigten, sofern sie im konkreten Einzelfall nicht zur Einhaltung von Vergaberecht, sondern nur zur Einholung von mind. 3 Vergleichsangeboten durch Zuwendungsbescheid verpflichtet wurden, werden nicht auf die Gesamtzuwendung, sondern die förderfähige Ausgabe der betreffenden Leistung ausgesprochen.

Im Falle von Mehrausgaben, die über den Zuschusshöchstbetrag hinausgehen, können die mit einem **Vergabefehler** behafteten Ausgaben einer abgrenzbaren, nicht projektbildenden Leistung dem **übererklärten Bereich** zugerechnet werden und sind damit ausnahmsweise nicht zu sanktionieren.

Projektbildend ist eine Leistung dann, wenn sie nach den Bestimmungen des ZWB (Kosten- und Finanzierungsplan) zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, unterliegt die Leistung den Anforderungen aus dem Unionsrecht, hier mit Anwendung der Leitlinien zur Finanzkorrektur bei Vergabeverstößen und dem Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014. Voraussetzung für die Nicht-Sanktionierung der vergabefehlerhaften Leistung und deren Ausgaben ist, dass die betreffende Gesamtausgabe vollständig außerhalb der EU-Erstattung durch den Begünstigten selbst im Rahmen der eigenfinanzierten Mehrausgaben getragen wird und nicht bereits Gegenstand der Bewilligung eines Zwischenzahlungsantrages zum betreffenden Vorhaben war.

Über diese v.g. Ausnahme hinaus gilt der **Grundsatz**, dass Sanktionen nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 nicht durch Mehrausgaben zum Vorhaben kompensiert werden dürfen.

Nach Ziff. 1.3 VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein über den Ausnahmerahmen (Planung, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks) der VV zu § 44 LHO hinausgehender und damit **unzulässiger vorzeitiger Vorhabenbeginn** stellt einen Verstoß gegen die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen dar. Wenn nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides festgestellt wird, dass mit einem Vorhaben vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes (Datum des ZWB oder der Zulassung eines förderunschädlichen Vorzeitbeginnes) begonnen wurde, ist ein derartiger Verstoß nach Art. 35 VO (EU) Nr. 640/2014 zu sanktionieren. Die **vom Vorzeitverstoß betroffenen Gewerke/Leistungen (nicht das gesamte Vorhaben!)** sind mit einem Berichtigungssatz von 100 % zu ahnden (vgl. auch EuGH-Urteil vom 07.07.2016, C-111/15, übersandt mit ZS-Erlass vom 12.07.2016). Überschreiten die verfrüht beauftragten bzw. begonnen Leistungen 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben und sind daher als vorhabenprägend anzusehen, ist zu prüfen, ob ein schwerwiegender Verstoß n. Art. 35 (5) oder ein Fall n. Art. 35 (6) VO (EU) 640/2014 vorliegt, so dass die Förderung vollständig zurückgenommen wird mit weiteren Förderausschlüssen im aktuellen und folgenden Kalenderjahr.

Um eine möglichst einheitliche Bewertung vergleichbarer Verstöße im ELER-finanzierten Bereich zu gewährleisten, gibt die nachfolgende Tabelle einen Rahmen für vorzunehmende Ermessensentscheidungen bei Artikel-35-Verwaltungsanktionen vor.

Beschreibung der Verstöße	Kategorie	Sanktion/ Rechtsfolge
<p>Geringfügige Verstöße gemäß Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b VO (EU) Nr. 1306/2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formeller Fehler oder Fristversäumnis, ohne Auswirkungen auf die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles. Die erforderlichen Unterlagen werden nach der ersten Aufforderung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist ordnungsgemäß nachgereicht. - Erstverstöße gegen die Publizitätsvorschriften. 	1	bis 3 % nur Verwarnung
<p>Leichte Verstöße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstöße der Kategorie 1, aber erst nach der zweiten Aufforderung werden die erforderlichen Unterlagen nachgereicht bzw. Vorschriften (bspw. zur Publizität) eingehalten - Leichte Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles - Mehr als drei Verstöße der Kategorie 1 - Leichte Verstöße gegen das Vergaberecht (Vgl. Abschnitt 2 LL Finanzkorrektur Vergabe, hier: Sachverhalte mit einem Berichtigungssatz von 5 %; dieser wird nicht unterschritten) 	2	3 % - 5 % teilweise Ab- lehnung bzw. teilweise Auf- hebung
<p>Mittlere Verstöße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstöße der Kategorie 1, aber die erforderlichen Unterlagen werden erst nach wiederholter Aufforderung (mehr als 2) nachgereicht. - Mittlere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles - Mehr als drei Verstöße der Kategorie 2 - Mittlere Verstöße gegen das Vergaberecht (Vgl. Abschnitt 2 LL Finanzkorrektur Vergabe, hier: Sachverhalte mit einem Berichtigungssatz von 10 %) - Bei privaten Begünstigten mit Auflage „Einholung/Anforderung von mind. 3 Vergleichsangeboten“: Wenn nur 2 Angebote eingeholt/angefordert wurden und keine plausible Begründung vorliegt, stellt dies als unzureichende Markterkundung einen mittleren Verstoß dar. Der Berichtigungssatz ist regelmäßig mit 10 % festzulegen. 	3	5 % - 10 % teilweise Ab- lehnung bzw. teilweise Auf- hebung
<p>Schwere Verstöße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwere Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zweckes bzw. -zieles - Mehr als drei Verstöße der Kategorie 3 - Schwere Verstöße gegen das Vergaberecht (Vgl. Abschnitt 2 KOM-Leitlinie für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen, hier: Sachverhalte mit einem Berichtigungssatz von 25 %; dieser wird nicht unterschritten) - Bei privaten Begünstigten mit Auflage „Einholung/Anforderung von mind. 3 Vergleichsangeboten“: Wenn keine Vergleichsangebote eingeholt/angefordert wurden und keine plausible Begründung vorliegt, stellt dies als Fehlen einer Markterkundung einen schweren Verstoß 	4	> 10 % teilweise Ab- lehnung bzw. teilweise Auf- hebung

dar. Der Berichtigungssatz ist regelmäßig mit 25 % festzulegen.		
<p>Schwerwiegende Verstöße gemäß Artikel 35 Absatz 5 VO (EU) Nr. 640/2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerwiegende Beeinträchtigung der Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und des damit verbundenen Zuwendungszweckes bzw. –zieles (bspw. Nichteinhaltung §§ 2 und 5 MindestlohnG SH) - Falsche Nachweise gemäß Artikel 35 Absatz 6 VO (EU) Nr. 640/2014 - Schwerwiegender Verstoß gegen Vergaberecht (Vgl. Abschnitt 2 KOM-Leitlinie für Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen; hier: Sachverhalte mit einem Berichtigungssatz von 100 % nach Abschnitt 2 Nrn. 1, 2, 21, 24, 25) - Mehr als vier Verstöße der Kategorie 4 - Ausgaben eines Vorhabens, die bereits vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes begründet wurden. Sofern mehr als 50 % der beantragten Gesamtausgaben verfrüht beauftragt bzw. begonnen wurden, sind weitere Folgen n. Art. 35 (5) oder Art. 35 (6) sowie die vollständige Aufhebung des ZWB zu prüfen. 	5	<p>100 %</p> <p>vollständige Ablehnung bzw. vollständige Aufhebung</p> <p>Zusätzlich: Ausschluss im Kalender- und Folgejahr!</p>
<p>Nichteinhaltung von Förderkriterien nach Art. 35 Absatz 1 VO (EU) Nr. 640/2014:</p> <p style="text-align: center;">„Förder-Aus des Vorhabens“</p>		<p>100 %</p> <p>vollständige Ablehnung bzw. vollständige Aufhebung</p>

Die einzelnen Anstriche innerhalb einer Kategorie gelten jeweils alternativ; liegen gleichzeitig mehrere Verstöße gegen dieselbe Verpflichtung bzw. Auflage vor, ist die Verwaltungssanktion in Höhe des schwersten Verstoßes festzusetzen.

Wenn ein Verstoß als geringfügig zu bewerten ist (Kategorie 1: < 3 %), ist der Begünstigte nur zu warnen; es ist keine Verwaltungssanktion auszusprechen.

C. Aussetzung der Förderung nach Art. 36 VO (EU) Nr. 640/2014:

Die Bewilligungsstelle hat die Möglichkeit, die Förderung für bestimmte Ausgaben auszusetzen, wenn ein Verstoß, der zu einer Verwaltungssanktion führt, festgestellt wird.

Sie kann eine **Nachbesserungsfrist von max. 3 Monaten** einräumen. Voraussetzung ist, dass eine Nachbesserung überhaupt und in der maximal möglichen Frist realisierbar ist, d.h. dass der Verstoß in einem kurzen Zeitraum behoben werden kann.

Wenn der Verstoß fristgerecht ordnungsgemäß abgestellt wird, ist über die vorübergehende Aussetzung der Förderung hinaus keine zusätzliche Verwaltungssanktion auszusprechen.

IV. Sanktionen nach Artikel 59 VO (EU) Nr. 1306/2013 für den Fall der VOK-Verhinderung durch den Begünstigten

Für den speziellen Fall, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle durch den Begünstigten oder seinen Vertreter verhindert wird, gibt Art. 59 Abs. 7 VO (EU) Nr. 1306/2013 als Rechtsfolge die vollständige Ablehnung des Zahlungsantrages vor.

Der Zuwendungsbescheid ist vollständig aufzuheben. Sofern die Zuwendung oder Zuwendungsanteile bereits ausgezahlt wurden, sind diese vollständig zurückzufordern.

Unter den Begriff „Vor-Ort-Kontrollen“ sind hinsichtlich dieser Regelung auch die bei Investitionsvorhaben ergänzend vorzunehmenden Vor-Ort-Besichtigungen im Rahmen von Verwaltungskontrollen nach Art. 48 Abs. 5 VO (EU) Nr. 809/2014 sowie Ex-post-Kontrollen nach Art. 52 VO (EU) Nr. 809/2014 zu subsummieren.

Die v.g. Rechtsfolge der vollständigen Ablehnung tritt daher auch ein, wenn bei einem Investitionsvorhaben die Durchführung einer Vor-Ort-Besichtigung oder Ex-post-Kontrolle durch den Begünstigten verhindert wird.

In allen v.g. Fällen der Verhinderung von Vor-Ort-Kontrollen gilt, dass die Durchführung des genehmigten Fördervorhabens insgesamt und damit der Zuwendungszweck bzw. die Erreichung des Zuwendungszieles nicht festgestellt und damit nicht, wie erforderlich, bestätigt werden können.

Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (siehe I.).